

## 2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Messina, von Dary, zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden dem zur Leitung des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau berufenen Kaiserlich und Königlich General-Konsul Anton Ritter von Strauß, dem zum brasilianischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Amtsitze in Hamburg ernannten Herrn Ignacio José Alves de Souza Jr. und dem zum Königlich schwebisch-normwegischen Vize-Konsul in Nemei ernannten Kaufmann Henrik Sophus Stougaard.

## 3. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 S. 79 fg.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts Gnadenfeld vom 1. April d. J. ab, dahin ergänzt, daß Seite 98 hinter den auf das Amtsgericht Gmünd bezüglichen Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Gnadenfeld	Preußen	Ratibor	Breslau	Königliche Gerichts-Kasse in Gnadenfeld.

## 4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Ausweise Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verweisung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

- |    |                                   |  |   |   |                |
|----|-----------------------------------|--|---|---|----------------|
| 1. | Thomas Fahringer,<br>Dienstrecht, | geboren am 29. November 1843<br>Köfen, Bezirk Kitzbühel, Kreis, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger, | zu gewerbmäßiges un-<br>berechtigtes Zagen<br>[5 Monate Gefäng-<br>niß laut Erkenntniß<br>vom 29. Oktober<br>1890], | als Königlich bayerisches<br>Zirkambt Kaufen, | 21. März d. J. |
|----|-----------------------------------|--|---|---|----------------|